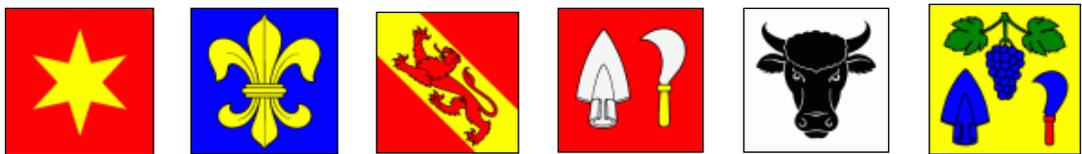


Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)



Statuten

des Zweckverbands
„ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE
LIMMATTAL (ZPL)“

vom 17. November 2019



Planungsgruppen im Kanton Zürich

Furttal	Zürcher Planungsgruppe Furttal	ZPF
Glattal	Zürcher Planungsgruppe Glattal	ZPG
Knonaueramt	Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt	ZPK
Limmattal	Zürcher Planungsgruppe Limmattal	ZPL
Oberland	Planungsgruppe Zürcher Oberland	PZO
Pfannenstil	Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil	ZPP
Unterland	Planungsgruppe Zürcher Unterland	PZU
Weinland	Planungsgruppe Zürcher Weinland	PZW
Winterthur	Regionalplanung Winterthur und Umgebung	RWU
Zimmerberg	Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg	ZPZ
Zürich	Regionalplanungsgruppe Stadt Zürich	RSZ

Die rot eingefärbten Planungsgruppen sind dem Planungs-Dachverband RZU (Regionalplanung Zürich und Umgebung) angeschlossen.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Limmattal“, in der Folge ZPL genannt, auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dietikon.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten. Er kann auf Begehren einer Gemeinde diese bei Planungen beratend unterstützen.

Es obliegt ihm im Besonderen:

- a) die ihr vom Staat gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planung der gemäss PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über-, neben- und nachgeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG und an übergeordneten, grenzüberschreitenden Planungen mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder und weitere regionale Gremien in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
- f) die Region in überregionalen Planungen aktiv zu vertreten.

Der Zweckverband kann ferner:

- g) auf Begehren ihrer Verbandsmitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt;
- h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- i) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.

Der Zweckverband kann weiter zur Schaffung von Identität und zur Vertretung gemeinsamer Interessen eine Standortförderung mit Standortmarketing und Standortpolitik betreiben

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. **Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)**

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Zweckverband ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich als Trägerin der Regionalplanung in ihrem Gebiet ist.

Art. 5 Der RZU übertragene Arbeiten

¹Der Zweckverband kann die Koordination der Planungen der ZPL mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton der RZU übertragen.

²Der Zweckverband bringt sich in solche Koordinationsprojekte aktiv ein.

³Er kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

Art. 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten

¹Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

²Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und den Sitzungen des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes und ihren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. Organisation

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 8 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeinden.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Zur Sicherstellung einer koordinierten Planung haben die Verbandsmitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese von regionaler Bedeutung sind und einer Koordination bedürfen;
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

3.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

3.2.1. Allgemeines

Art. 11 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 12 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Die Gemeindevorstände haben ein eigenes Antragsrecht. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 13 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-

3.2.2. Volksinitiative

Art. 14 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

3.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;

2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. Stellungnahmen und Vernehmlassungen
9. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 200'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 70'000.-.

3.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 18 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

3.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

¹Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro 10'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde hat dem Gemeindevorstand anzugehören.

³Die Delegiertenversammlung kann Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁴Fachberater und Sekretär nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz von ihrem bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 22 Zuständigkeit in der Raumplanung

Die Delegiertenversammlung verabschiedet zu Handen des Festsetzungsorgans:

1. den regionalen Richtplan oder Teile davon;
2. regionale Nutzungspläne;
3. die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon.

Art. 23 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist weiter zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
7. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
8. die Festsetzung des Budgets;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
12. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 24 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 25 Einberufung

¹Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Mindestens 9 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 28 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 29 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

3.5. Verbandsvorstand

Art. 30 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus den Stadt- oder Gemeindepräsidenten oder –präsidentin jeder Verbandsgemeinde.

²Der Verbandsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 31 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. die Aufgaben der Standortförderung an eine externe Organisation zu delegieren;
2. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
4. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.- und bis insgesamt Fr. 40'000.- pro

Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.- und bis insgesamt Fr. 40'000.- pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.-;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 34 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 35 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 36 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission ist die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 38 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 39 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3.7. Prüfstelle

Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

4. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 44 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jedes Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden gemäss folgendem Verteilschlüssel, basierend auf den aktuellsten Zahlen des statistischen Amtes Kanton Zürich getragen:

- a) Einwohnerzahl, Gewicht 40%
- b) Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten, Gewicht 40%
- c) Die Fläche der Gemeinde, Gewicht 20%

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 49 Eigentum

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2020 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 50 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 53 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 1 % zu verzinsen und innert 1 Jahr zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich, wenn sein Zweck gemäss PBG im Wesentlichen dahingefallen ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 56 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 57 Art. Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 12. Nov. 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 17. November 2019

Der Präsident:



Roger Bachmann

Der Sekretär:



Matthias Räber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 809 vom 14. Juli 2021